

Erscheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannsgasse 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
Hüttner in Reudnitz.  
Sprechstunde d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Montags von 4-5 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Antlage 13.750.**  
Abonnementspreis viertel, 47 1/2 Rthl.  
und Fingerring 5 Rthl.  
durch die Post bezogen 6 Rthl.  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrabeilagen  
ohne Postbefreiung 30 Pf.  
mit Postbefreiung 45 Pf.  
Inserate täglich, Portofree, 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellarischer  
Zug nach höherem Tarif.  
Anzeigen unter dem Redactionsdruck  
die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
oder durch Postvorschuß.

**№ 354.**

**Montag den 20. December.**

**1875.**

## Verordnung.

die Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der Königlich  
Sächsischen Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 betreffend.

Nachdem durch die Verordnung vom 12. Juni d. J. (Seite 267 des Gesetz- und Verordnungsblattes d. J. 1875) bereits ein öffentlicher Ausruf ergangen ist, die auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1867 (Seite 53 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes d. J. 1867) ausgegebenen Königlich Sächsischen Cassenbilletts bis Ende dieses Jahres zur Einlösung zu bringen, wird nunmehr zur Ausführung des Gesetzes vom 8. v. Mts. wegen Anberaumung eines Präclufivtermins für die Gültigkeit der gedachten Cassenbilletts Folgendes verordnet:

§ 1.  
Die Einlösung der Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 bei der **Finanzhauptcasse** alhier und bei der **Lotterie-Darlehenskasse zu Leipzig** bleibt noch bis mit dem **30. Juni 1876** gestattet.

Uebrigens sind sämtliche **Haupt-Post- und Steuerämter**, mit Ausnahme des Haupt-Postamtes zu Leipzig und des Hauptsteueramtes zu Dresden, ermächtigt worden, bis dahin noch dergleichen Cassenbilletts gegen Reichs- oder Landesmünze oder im Falle des Einverständnisses der Empfänger gegen andere Valuta insoweit umzutauschen, als ihr Cassenbestand die Fähigkeit dazu besitzt.

Vom 1. Juli 1876 ab sind alle bis dahin nicht eingelösten derartigen Cassenbilletts in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. v. Mts. gänzlich als werthlos zu betrachten. Eine nachträgliche Einlösung derselben kann nicht weiter stattfinden.

§ 2.  
Diejenigen Staatscassen, welche nicht Ueberschüsse an die Finanzhauptcasse direct einliefern, oder andere öffentliche Cassen haben die bis Ende des jetzigen Jahres angemommenen Cassenbilletts der vorgedachten Art längstens bis Ende Januar 1876 an eine Ueberschüsse direct einliefernde Caffe anzuliefern, oder bei einer solchen Caffe oder bei der Finanzhauptcasse umzutauschen. Die Staatscassen aber, welche Ueberschüsse an die Finanzhauptcasse direct einliefern, — mit Ausschluß der nach § 1 zur Einlösung von Cassenbilletts bis zum 30. Juni 1876 ermächtigten Haupt-Post- und Steuerämter, an welche wegen Einlieferung der Cassenbilletts besondere Anweisung ergeht — haben die bei ihnen angeammelten Cassenbilletts längstens bis zum 15. Februar 1876 an die Finanzhauptcasse an Ueberschüssen einzuliefern oder bei dieser Caffe umzutauschen.

§ 3.  
Die nach den vorstehenden Bestimmungen weiter eingezogenen Cassenbilletts werden von Zeit zu Zeit öffentlich vernichtet werden.  
**Dresden, den 11. December 1875.**  
**Finanz-Ministerium.**  
v. Friesen. v. Grütz.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung des Bäder-Verkehrs in den letzten Tagen vor dem Weihnachtsfeste und zur Verhütung von Störungen in der Benutzung der Eisenbahnen zum Posttransporte, sind die hiesigen Kaiserlichen Postanstalten angewiesen worden, vom **21. bis 24. December d. J.** die **Schlusszeiten** für die mit den Eisenbahnzügen abgehenden **Postzugfahrpläne eine Stunde zeitiger** als unter gewöhnlichen Verhältnissen einzusetzen zu lassen.

Hierzu wird, um eine rechtzeitige, ordnungsmäßige Absendung der bis zum Abend schließ angehefteten Pakete zu sichern, die **Packet-Annahmestellen** der hiesigen Postanstalten in der vorstehend gedachten Zeit **pünctlich 8 Uhr Abends geschlossen** werden. Es wird demnach dringend anempföhlen, mit der Einlieferung der Pakete nicht bis zu den letzten Abendstunden, an welchen in der Regel ein sehr starker Andrang zu den Poststellen stattfindet, zu warten, sondern die betr. Sendungen lieber im Laufe des Tages, am besten in den ersten Morgenstunden nachmittags einzuliefern.

Leipzig, den 13. December 1875.  
**Kaiserliche Ober-Post-Direction.**

## Bekanntmachung.

Nachdem Rath und Stadtvorstande in gemeinschaftlicher Sitzung am 15. v. M. zwei Mitglieder des katholischen Schulausschusses ernannt haben, sind nach § 3 der ordnungsmäßigen Bestimmungen über den **katholischen Schulausschuß** noch vier Mitglieder des Ausschusses von den **katholischen Hausvätern**, welche fähig sind, ein **bürgerliches Gemeindeamt zu bekleiden**, aus deren Mitte zu wählen.

In dem wir daher die **Wahl von 4 katholischen Hausvätern für den katholischen Schulausschuß** auf **Donnerstag, den 30. December d. J.** anberaumen, laden wir die Stimmberechtigten ein, die Stimmpettel, auf denen Name und Stand der zu wählenden Hausväter vollständig und deutlich bezeichnet sein muß, an genanntem Tage von **früh 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr im Saale der I. Bürgerschule** abzugeben.

Die Liste der Stimmberechtigten liegt am unserer Schulerpediton, Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 10, vom 20. bis 24. December von früh 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr **öffentlich** aus und es wird über etwaigen Einspruch gegen die Liste bis zum 28. December Entschluß gefaßt. Die Liste aber selbst am 29. December geschlossen werden, mit Verlust des Wahlrechts bei der diesmaligen Wahl für diejenigen, welche nicht Aufnahme darin gefunden haben.  
**Leipzig, den 18. December 1875.**  
**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. Hartwig.

## Dem hundertjährigen Jubiläum der Gewandhausball-Gesellschaft.

Die streng geschlossene Ordnung, unter welcher die Tanzgesellschaft constituirte und erhalten, wurde am ersten Antritt im August 1781, wo der Regimentcommandeur, Obrist von Lind, den Wunsch zu erkennen gegeben hatte, als Mitglied aufgenommen zu werden. Da nach dem Tode von Lind von Adel und Militärs nicht zur Wahl kommen sollten, Herr von Lind aber in seiner Person beide Ausschließungsbeischaften vereinigte und man ihn, als einen der vornehmsten Männer Leipzigs, doch auch nicht durch Zurückweisung verweigern wollte, so wurde nach reiflicher Ueberlegung beschlossen, von der zeitlichen Verfassung abzugehen, und den Obristen, jedoch ohne Consequenz, als Ehrenmitglied anzunehmen, ihn jedoch weder in Subscriptionenplan unterzeichnen noch die Receptiongebühren von 5 Thalern und dem Jahresbeitrag entrichten zu lassen. — In Bezug auf die Mitgliederwahl fand die Ueberlegung statt, das Anständig die Erziehung einer Mitgliedschaft an der Casel der Gesellschaft bekannt zu machen, die Wahl auf nächste Versammlung am Mittags zwischen 4 und 5 Uhr angesetzt und

nachdem vorher der Name des Candidaten mündlich verkündigt worden, nur durch die Anwesenheit bewirkt werden sollte. — Zu dieser Zeit wurde auch dem Conditor Erler erlaubt, die Gesellschaft mit Gebrörem zu bedienen und ihm hierzu „das Hofschänken“ angewiesen, wobei er jedoch die Erklärung abgab, daß er mit seiner Waare nur einen Versuch machen wolle, indem bei vorfallendem wenigen Abgange er nicht mit Gewisheit auf den ganzen Winter zu engagiren sei. Dem Secretair der Gesellschaft, Dr. Warche, war es zu danken, daß bei einer Vorsteher-Versammlung am 24. October 1781 ein von diesem ausgesprochenen Plan zur Verhandlung kam, der sofort von den Vorstehern, damals Dufour, Felix, Dr. Pohle, Dr. Bahrdt, Dr. Schmidt und Erplap, lebhaft erfaßt wurde. Er betraf die Erlangung eines bequemen Tanzsaales auf der alten Rathshausbibliothek neben dem neuen Concertsaale im Gewandhause. Dr. Warche hatte zu diesem Zwecke bereits einen Umlauf aufgesetzt, der bei den Vorstehern allgemeinen Beifall fand und sofort unterzeichnet wurde. Der Geheimreth und Bürgermeister Dr. Müller konnte schon im März 1782 dem Vorstande „der Tanzgesellschaft“ die tröstliche Versicherung geben, daß der neue Tanzsaal im Gewandhause selbiger eingeräumt werden und sie deshalb ihren Contract mit den Schützen-

## Bekanntmachung.

die Legitimationscheine zum Gewerbebetriebe im Umberziehen betr.  
Mit Rücksicht darauf, daß beim Jahreswechsel erfahrungsgemäß die Gesuche der ein Gewerbe im Umberziehen betreibenden Personen theils um Erneuerung der abgelaufenen Legitimationscheine theils um erstmalige Ertheilung von solchen, sich sehr anhäufen und dann nicht immer mit der von den Geschäftstellern gewünschten, ja für sie mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 60 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nöthigen Schnelligkeit erledigt werden können, fordern wir die betheiligten Gewerbetreibenden hierdurch auf, die **Anmeldung ihrer Gesuche nicht nur baldigst zu bewirken, sondern auch dabei gleichzeitig die Nachweise ihrer nach §. 57 der Gewerbeordnung zu beurtheilenden Berechtigung zur Erlangung eines Gewerbelegitimationscheines, also namentlich **Altersnachweis, Führungsnachweis und ärztliches Attest** bei unserer Gewerbe-Anmeldestelle — **Rathhaus 1. Stock, Zimmer Nr. 11** — einzureichen.  
**Leipzig, am 8. December 1875.**  
**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. Dr. Reichel.**

§. 57.  
Einem Reichsangehörigen, welcher innerhalb des Deutschen Reichs einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann verfaßt werden, wenn er:  
1) mit einer abschredenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;  
2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorfälliger Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorfälliger Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehschäden zu Gefängnis von mindestens sechs Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnisstrafe nach verbüßtem Gefängnis;  
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;  
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsfäule, Bettlei, Landstreicherei, Trunksucht läbel berichtigt ist.  
pp. pp.

§. 60.  
Der Legitimationschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben betriebenen Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr gültig. Seine Erneuerung darf nicht verfaßt werden, so lange die in §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.  
pp. pp.

## Bekanntmachung.

Um die durch das Gesetz vom 24. December 1845 und die hieran sich schließenden Ergänzungsgesetze **angeordnete Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster für das Jahr 1876** bewirken zu können, beehren wir zur Vervollständigung der bereits eingegangenen Hausnummernlisten genauer Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schaldienere, überhaupt aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen.  
Es werden daher die **sämtlichen hiesigen Reichs-, Königlich-, Universitäts- und andere Behörden** hierdurch veranlaßt, diese Verzeichnisse, in welchen  
a) die Hausnummer der Wohnung des Angestellten,  
b) der vollständige Tauf- und Nachname desselben,  
c) **das feste Einkommen nach dem Betrage, welchen es am Schlusse dieses Jahres beträgt,**  
d) die **Reisenden und fallenden Emolumente und Naturalbezüge** — mit Ausschluß der Dienstwohnungen — nach einem dreijährigen Durchschnittsbetrag,  
e) die darunter befindlichen Ortswahlungen resp. der etwa bewilligte Dienstauswand genau anzuführen, an die Stadtsteuerannahme alhier, Ritterstraße 15, Georgenballe 1 Treppe links, bis spätestens **den 24. December dieses Jahres** abgeben zu lassen, allwo auch Formulare dieser Einkommen-Declarationen auf Verlangen verabreicht werden.  
**Leipzig, den 30. November 1875.**  
**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. Lanke.

## Bekanntmachung.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die **Trottoiranlagen vor Privatgrundstücken** nicht immer mit der gehörigen Sorgfalt ausgeführt worden sind, haben wir beschloffen, die **in bereits bestehenden Straßen** gelegten bez. noch zu legenden Granitplatten erst nach **Verlauf eines Jahres** nach der Fertigstellung in das Eigenthum der Stadtgemeinde und zur künftigen Unterhaltung zu übernehmen und dann auch nur, nachdem uns von den betreffenden Grundstücksbesitzern die ordnungsmäßig hergestellten Trottoirs zur Uebernahme ausdrücklich und schriftlich angeboten, sowie die Uebernahme derselben nach vorgängiger Prüfung und im Mangel eines technischen oder sonstigen Bedenkens unsererseits ausdrücklich erklärt worden ist.  
**Leipzig, am 6. December 1875.**  
**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch. Dr. Reichel.

## Dr. Müller, Dr. Gehler jun., Erapen und Heinrich Kübler, sowie des Vorstandmitgliedes Dr. Pohle und des Cassiers Marc Anton Dufour der Tanzgesellschaft, durch Vorlage der Schriftstück und des haaren Cassenbestands — 312 Thaler 18 Groschen — vollzogen.

Einige Schwierigkeiten veranlaßte noch die Fertigstellung des Mitgliedscontractes über die neuen Localitäten wegen zu leistender Bürgschaft, doch wurde man auch hierüber einig. Mit dem Vorhande des Schießgraben scheint die Tanzgesellschaft gänzlich zerfallen gewesen zu sein, indem eine von derselben anberaumte Versammlung nicht in ihrem bisherigen Gesellschaftslocale, sondern in Rudolf's Kaffeegarten abgehalten wurde. Die Eröffnung des Gewandhaussaales fand am 19. October 1784 durch die Assemblée statt und folgte ihr am 31. October der erste Ball. Die Assemblée bestand jedoch nur bis zum 19. October 1786, an welchem Tage sie durch Stimmenmehrheit aufgelöst wurde. — Der General von Reymstein hatte der Gesellschaft den Wunsch zu erkennen gegeben, als deren Mitglied aufgenommen zu werden und wurde deshalb bei derselben umgefragt; die meisten Stimmen entschieden sich aber dagegen. — Kaiser Dyp überreichte den Mitgliedern eine schriftliche Auseinandersetzung, wie die Tanznummern geordnet werden könnten, um der zeitlichen An-

hauptkosten lösen könne. Am 27. September genannten Jahres fanden sich die Vorsteher Dr. Bahrdt, Dr. Pohle, Dr. Schmidt und die Herren Erplap, von Haupt, Cassier Dufour und Secretair Dr. Warche zum ersten Male im neuen Saale zu dessen Befestigung ein. Der Tanzmeister Olivier, Traiteur Zimmermann und Conditor Erler wurden beibehalten und Bibliothekswärter Meyer übernahm die Verorgung „der Insektlichter“ und Dr. Lanke, sowie die Reinigung des Saales. Wegen Abwesenheit der Hauptboisten contractirte man wieder mit den Kron'schen Musikschleßlich wurde „ein Umlauf“ an die Mitglieder erlassen, mit dem Ersuchen, in Ansehung des An- und Abfahrens der Wagen die beim Concert bestellte Ordnung innezuhalten. Da es zweifelhaft schien, ob der Saal zum Reformationsfeste fertig sein möchte, beschloß man den für diesen Tag bestimmten Ball auszuschieben und wählte dafür den 24. Januar 1783.  
Dals nach seinem ersten Vorschlage, den neuen Ballaal betreffend, legte Secretair Dr. Warche der Vorstanderschaft ein neues Project vor, des Inhalts, eine Bereinigung der Tanzgesellschaft mit der Assembléegesellschaft unter einem Directorium zu bewerkstelligen. Am 18. December 1782 wurde dieselbe in Gegenwart der Vorsteher der Assembléegesellschaft, Geheimreth